

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art.18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Mühlhausen vom 01.08.2008 hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung –StRGebS-) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mühlhausen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung der öffentlichen Straßenreinigung auf Grundlage der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) im Gebiet der Stadt Mühlhausen in Anspruch nimmt oder dazu verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, die in Frontmeter (Fm) angegeben wird. Diese Frontlänge wird mit der Reinigungsklasse (Häufigkeit der Straßenreinigung) aus dem Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Anlage zur StrRS) verbunden.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - bei Grundstücken, die vollständig an der erschließenden Straße anliegen (Anlieger), die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der erschließenden Straße anliegen (Hinterlieger), die Länge der Grundstücksseite, die dieser zugewandt ist.
 - bei Grundstücken, die nur mit einem Teil an der erschließenden Straße anliegen (Teilhinterlieger), zusätzlich die Länge der Grundstücksseite, die dieser Straße zugewandt ist.
Zugewandt ist die Grundstücksseite dann, wenn diese gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken sind alle Frontlängen der Grundstücksseiten maßgeblich.

§ 4 Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Kalenderjahr:

Reinigungsklasse 1:	1,58 €/ Fm
Reinigungsklasse 2:	3,16 €/ Fm
Reinigungsklasse 3:	4,74 €/ Fm

§ 5 Entstehung, Aussetzung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.
Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Ist infolge von Baumaßnahmen oder anderen örtlichen Gegebenheiten die Durchführung der Straßenreinigung länger als einen Monat nicht möglich, so ist die Straßenreinigungsgebühr für die Zeit der Aussetzung anteilig zu erstatten oder zu erlassen.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Straßenreinigung aufgehoben oder beendet wird.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden. Auf Verlangen der Steuerstelle der Stadt Mühlhausen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.06.1992 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 05.12.2008

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel-